

Reporting-Leitfaden zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG

Gültig ab 1. Januar 2022
Version 7_01

Inhalt

	Seite	
1	Zielsetzung des elektronischen Reportings	3
2	Formen des Reportings	4
2.1	Welche Form für welche Nutzung?	4
2.2	Vendor Codes	4
2.3	Product Codes	5
2.4	Subscriber Codes	5
2.5	Sequence Number	5
2.6	Funktionsweise des Usage-Based-Reporting	6
2.7	Funktionsweise des Subscriber-Based-Reporting	6
2.7.1	Subscriber-Based-Reporting für Subscriber	6
2.7.1.1	Neuer Subscriber	7
2.7.1.2	Adressänderung	7
2.7.1.3	Bestandsänderung	7
2.7.1.4	Keine Access-IDs/Physical-User-IDs	7
2.7.2	Subscriber-Based-Reporting für Sub-Vendoren	8
2.7.3	Subscriber-Based-Reporting für Displaying Parties	8
2.7.4	Subscriber-Based-Reporting für Interne Nutzung	8
2.7.5	Reporting von Subscriber mit direktem Reporting an die Deutsche Börse AG	8
2.8	Wie wird Subscriber-Based-Reporting neu aufgesetzt?	8
3	Formate	9
3.1	Comma-Separated-Values	9
3.2	Aufbau der Dateien	9
3.2.1	Usage-Based-Reporting	10
3.2.2	Subscriber-Based-Reporting	10

4	Reporting-Modalitäten	11
4.1	Ansprechpartner beim Vertragspartner der Deutsche Börse AG	11
4.2	Kontrolle der Anzahl der Access-IDs	11
4.3	Reporting-Bereich in MD+S interactive	11
4.4	Fristen für das Reporting	12

1 Zielsetzung des elektronischen Reportings

Vertragspartner der Deutsche Börse AG beziehen auf der Grundlage des mit der Deutsche Börse AG abgeschlossenen Kursvermarktungsvertrags lizenzierte Informationen. Darüber hinaus gibt der Vertrag den Vertragspartnern der Deutsche Börse AG das Recht, diese Informationen an interne Anwender und/oder an Subscriber weiterzuverteilen, sowie Informationen in den Internetauftritt einer Displaying Party einzubinden (Webhosting¹).

Bei der Weiterverteilung von Informationen an Sub-Vendoren und Displaying Parties besteht neben den Genehmigungs- bzw. Meldepflichten über das Online-System MD+S interactive immer Reporting-Pflicht.

Die Weiterverteilung von Realtime Informationen an Subscriber, die ausschließlich Non-Display Information-Nutzung durchführen, muss der Deutsche Börse AG mit mindestens einer Access ID je Informationsprodukt pro Monat reportet werden.

Bei Weiterverteilung von Informationen an Anwender gilt Folgendes:

Soweit es sich um Informationen handelt, deren Weiterverteilung innerhalb Offener Anwendergruppen zulässig ist², sind die Vertragspartner der Deutsche Börse AG nicht zum elektronischen Reporting verpflichtet. Der Reporting-Leitfaden findet in diesem Fall keine Anwendung.

Sind für die Weiterverteilung von Informationen Geschlossene Anwendergruppen vorgeschrieben, sind die Vertragspartner der Deutsche Börse AG verpflichtet, am elektronischen Reporting teilzunehmen, auch wenn diese Informationen nur im Unternehmen des Vertragspartners der Deutsche Börse AG genutzt werden. In diesem Fall schreibt der Kursvermarktungsvertrag vor, dass bestimmte Dateien – elektronische Reports – monatlich an die Deutsche Börse AG gesendet werden. Damit erfährt die Deutsche Börse AG Art und Umfang der Weiterverteilung von Informationen an externe und interne Anwender. Das elektronische Verfahren wurde für alle Vertragspartner der Deutsche Börse AG eingeführt, um:

- den Administrationsaufwand beider Seiten zu vermindern
- eine zeitnahe Abrechnung der variablen Vergütung zu ermöglichen und
- die Weiterverteilung der Informationen an interne und/oder externe Anwender verbindlich festzuhalten.

Der vorliegende Leitfaden regelt:

- welche Formen des elektronischen Reportings vorgesehen sind und welche davon für die jeweilige Art der Weiterverteilung erforderlich sind (Abschnitt 2)
- welche konkreten Inhalte in einem Report enthalten sein müssen und wie diese in der Datei anzuordnen sind, damit der Report automatisch verarbeitet werden kann (Abschnitt 3)
- welche Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung der Reports vorgesehen sind (Abschnitt 4).

1) Gemäß Ziffer II „Zusatzregelungen für die Informationsverteilung via Webhosting“ der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“.

2) Das ist beispielsweise für alle Informationsprodukte mit verzögerten Informationen der Fall. Genauerer regelt Ziffer 9.1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“.

Hinsichtlich der in diesem Leitfaden verwandten Begriffe gelten die Definitionen in Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“.

Beispieldateien finden Sie im Internet unter <https://www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente>.

Sollte der Vertragspartner der Deutsche Börse AG bei der Umsetzung des elektronischen Reportings Unterstützung benötigen oder Fragen zu diesem Leitfaden haben, kann er sich jederzeit mit der Deutsche Börse AG in Verbindung setzen.

2 Formen des Reportings

Grundsätzlich wird zwischen den folgenden beiden Formen des Reportings unterschieden:

Usage-Based-Reporting

Das Usage-Based-Reporting ist ein Verfahren, bei dem monatlich gemeldet wird, wie viele Einzelkursabfragen es im abgelaufenen Kalendermonat für ein bestimmtes Informationsprodukt gab.

Subscriber-Based-Reporting

Das Subscriber-Based-Reporting ist ein Verfahren, bei dem neben den Informationsprodukten auch die Lokationen gemeldet werden, an denen für den Vertragspartner der Deutsche Börse AG oder dessen Subscriber Access-IDs freigeschaltet sind. Subscriber-Based-Reporting erlaubt im Rahmen von Ziffer 14.4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ rückwirkende Korrekturen für bereits abgelaufene Monate. Beim Movement Reporting sind nur die Zu- und Abgänge innerhalb der Abrechnungsperiode zu melden. Die tagesgenaue Erfassung einzelner Access-IDs ist möglich, wenn eine Access-ID erst im Laufe eines Monats erstmalig freigeschaltet oder vor Ende eines Monats endgültig abgemeldet wird. Beim Inventory Reporting ist der Gesamtbestand aller Subscriber Codes und aller Product Codes innerhalb der Abrechnungsperiode zu melden. Entsprechendes gilt bei der Vergabe von Physical-User-IDs für die Interne Nutzung des Vertragspartners der Deutsche Börse AG (siehe Abschnitt 2.7.4). Subscriber-Based-Reporting findet außerdem Anwendung, wenn der Vertragspartner der Deutsche Börse AG Verzögerte Informationen im Internetauftritt von Displaying Parties zur Verfügung stellt¹⁾ oder Informationen an Sub-Vendoren weiterverteilt.

2.1 Welche Form für welche Nutzung?

Die Form des Reportings hängt im Wesentlichen davon ab, wie die lizenzierten Informationen weiterverteilt werden.

- Usage-Based-Reporting ist erforderlich, wenn Realtime-Informationen an Privatpersonen verteilt und diese per Einzelkursabfrage abgerechnet werden.
- In allen anderen Fällen ist Subscriber-Based-Reporting vorgeschrieben.

Sollte die Art der Weiterverteilung in mehrere der oben genannten Kategorien fallen, finden ggf. beide Formen des Reportings Anwendung.

2.2 Vendor Codes

Sowohl im Usage-Based-Reporting als auch im Subscriber-Based-Reporting werden Vendor Codes verwendet. Damit wird der Vertragspartner der Deutsche Börse AG identifiziert, der den betreffenden Report erstellt hat.

Vertragspartner der Deutsche Börse AG, die noch keinen Vendor Code haben, setzen sich bitte mit ihrem Ansprechpartner für das elektronische Reporting in Verbindung und bekommen dann einen eindeutigen Vendor Code zur Kennzeichnung ihrer elektronischen Reports zugeteilt.

Vendor Codes werden nur in Ausnahmefällen geändert. Die Deutsche Börse AG nimmt in diesem Fall rechtzeitig Kontakt zu dem Vertragspartner der Deutsche Börse AG auf, damit ausreichend Zeit verbleibt, die Systeme entsprechend anzupassen.

2.3 Product Codes

Sowohl im Usage-Based-Reporting als auch im Subscriber-Based-Reporting werden Product Codes verwendet, um die Informationsnutzung zu qualifizieren. Jeder Product Code identifiziert eindeutig:

- zu welchem Informationsprodukt die freigeschaltete Information gehört
- ob die Information per Einzelkursabfrage, mit Automatischer Aktualisierung oder ohne Automatische Aktualisierung angezeigt wird
- ob die Berechnung der Data Fees pro Informationsprodukt auf der Basis von Physical-User-IDs erfolgt
- in welchem Medium die Information freigeschaltet ist (Verteilart: kontrollierter/ unkontrollierter Zugang) und
- wer reportet wird (z. B. Subscriber, Sub-Vendor oder Displaying Party).

Beispiel:

Eine Aufstellung der Product Codes steht im Internet unter <https://www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtzeit/vertragsdokumente>.

2.4 Subscriber Codes

Ein Subscriber Code wird ohne Mitwirkung der Deutsche Börse AG von ihrem Vertragspartner nach eigenem Erfordernis vergeben und identifiziert:

- die Lokation eines Subscribers oder
- die Lokation eines Sub-Vendors oder
- eine Displaying Party oder
- im Falle eines Reporting per Physical-User-ID die Lokation des direkt reportenden Subscribers.
- beim Reporting von Privatpersonen im Sinne von Ziffer 13 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ kann die Summe der jeweiligen Units-of-Count aller Privatpersonen unter einer eindeutigen Subscriber-ID pro Land zusammengefasst und reportet werden.

Der Subscriber Code ist eindeutig (unique) und besteht aus maximal 10 Zeichen (siehe auch Abschnitt 3.2.2), zum Beispiel: XYZ26438h.

2.5 Sequence Number

Sowohl im Usage-Based-Reporting als auch im Subscriber-Based-Reporting werden die Reports durchnummeriert. Bei Nutzung des Reporting-Bereichs in MD+S interactive (siehe Abschnitt 4.3) wird diese Nummer beim Einstellen neuer Reports automatisch fortlaufend vergeben. Sollte der Vertragspartner der Deutsche Börse AG am Usage-Based-Reporting und am Subscriber-Based-Reporting teilnehmen, werden die Nummern getrennt vergeben.

2.6 Funktionsweise des Usage-Based-Reporting

Treffen die Voraussetzungen für das Usage-Based-Reporting zu, dann ist der Vertragspartner der Deutsche Börse AG verpflichtet, die Anzahl der Einzelkursabfragen pro Monat unterteilt nach Product Codes festzuhalten. Die Angaben müssen jeweils nach Ablauf eines Monats innerhalb der Reporting-Frist gemäß Ziffer 14.4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ in einem Usage-Based-Report an die Deutsche Börse AG übermittelt werden.

Ein Wechsel vom Usage-Based-Reporting zum Subscriber-Based-Reporting ist nur nach einer endgültigen Abmeldung, d. h. nach einem Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat, möglich.

Ein Usage-Based-Report muss folgende, für die Berechnung der variablen Vergütung relevante, Informationen enthalten:

- den Vendor Code
- das Datum und die Uhrzeit, zu dem der Report erstellt wurde
- den Kalendermonat, für den der Report gilt (z. B. 01.04.2002 bis 30.04.2002) und
- die Anzahl der Einzelkursabfragen für jeden relevanten Product Code.

Das genaue Format, in dem diese Daten gemeldet werden müssen, ist den Ausführungen in Abschnitt 3 dieses Leitfadens und den Beispieldateien im Internet zu entnehmen.

2.7 Funktionsweise des Subscriber-Based-Reporting

2.7.1 Subscriber-Based-Reporting für Subscriber

Treffen die Voraussetzungen für Subscriber-Based-Reporting zu, dann sind vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Anzahl der Access-IDs bzw. Physical-User-IDs, die Namen der Subscriber, den Legal Entity Identifier (LEI) und die Anschriften der Lokationen, an denen die Access-IDs freigeschaltet sind, zu melden.

Jeder Lokation wird dabei durch den Vertragspartner der Deutsche Börse AG eine eindeutige Zeichenfolge zugeordnet, der so genannte Subscriber Code. Wegen der großen Datenmengen enthält ein Movement Report nur die Veränderungen (Adds und Deletes), die seit dem letzten Report bekannt geworden sind. Der tatsächliche Bestand, der innerhalb eines Kalendermonats vorlag, lässt sich aus der Folge aller Subscriber-Based-Reports ermitteln.

Das Subscriber-Based-Reporting muss für jede Veränderung ein Datum enthalten, ab dem die Veränderung wirksam wird. Dadurch werden monatliche Abrechnungen einzelner Access-IDs oder Physical-User-IDs und rückwirkende Korrekturen, die vor dem abgelaufenen Monat datieren, ermöglicht.

Rückwirkende Korrekturen sind nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. um die Ergebnisse eines Audits in das Reporting einfließen zu lassen). In der Regel sollten die Veränderungen innerhalb des abgelaufenen Kalendermonats unmittelbar in das Reporting einfließen. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ regeln darüber hinaus unter Ziffer 14.4 bestimmte Fristen für die Zulässigkeit rückwirkender Korrekturen.

Beim Inventory Reporting ist der Gesamtbestand aller Subscriber Codes und aller Product Codes innerhalb der Abrechnungsperiode zu melden.

Im Einzelnen muss der Vertragspartner der Deutsche Börse AG folgende Veränderungen in einem Subscriber-Based-Report melden:

2.7.1.1 Neuer Subscriber

Beim erstmaligen Freischalten Lizenzierter Informationen für einen neuen Subscriber oder eine neue Lokation eines bestehenden Subscribers meldet der Vertragspartner der Deutsche Börse AG einen eindeutigen Subscriber Code, den er für die Lokation neu vergeben hat, die zugehörigen Adressdaten sowie für jeden relevanten Product Code die Anzahl der Access-IDs, die an dieser Lokation Zugang zu der Information haben. Beim Reporting von Privatpersonen im Sinne von Ziffer 13 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ kann die Summe der jeweiligen Units-of-Count aller Privatpersonen unter einer eindeutigen Subscriber-ID pro Land zusammengefasst und reportet werden. Auch der Legal Entity Identifier (LEI) jeden Subscribers muss der Deutsche Börse AG reportet werden. Existiert kein LEI für einen Subscriber, muss der Vertragspartner diesem Subscriber einen eindeutigen Entity-Code zuweisen, der alle Orte der Datennutzung durch dieselbe Entität und/oder Entitätsgruppe eindeutig dem jeweiligen Subscriber zuordnet.

2.7.1.2 Adressänderung

Sobald sich die Anschrift einer Lokation eines Subscribers ändert, meldet der Vertragspartner der Deutsche Börse AG neue Adressdaten zusammen mit dem Subscriber Code und dem Legal Entity Identifier (LEI).

2.7.1.3 Bestandsänderung

Bestandsänderungen hinsichtlich der Product Codes für eine Lokation ergeben sich, wenn:

- sich die Anzahl der für einen Product Code freigeschalteten Access-IDs bzw. die Anzahl der vergebenen Physical-User-IDs ändert
- neue Product Codes hinzukommen oder
- bestehende Product Codes endgültig abgemeldet werden.

In diesen Fällen meldet der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Bestandsänderung, indem er den Product Code, das Datum, den Umfang der Änderung und den neuen Bestand hinsichtlich der Product Codes in den Report aufnimmt.

Beim Inventory Reporting ist der Gesamtbestand aller Subscriber Codes und aller Product Codes innerhalb der Abrechnungsperiode zu melden.

Bestandsverringerungen bei Product Codes oder den für einen Product Code freigeschalteten Access-IDs oder vergebenen Physical-User-IDs dürfen nur gemeldet werden, wenn die betreffenden Product Codes bzw. Access-IDs/ Physical-User-IDs endgültig und nicht nur vorübergehend, d. h. für einen Zeitraum von weniger als einem Monat, abgemeldet werden.

2.7.1.4 Keine Access-IDs/Physical-User-IDs

Hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG für einen Monat keine Access-IDs bzw. Physical-User-IDs zu reporten, so ist für diesen Monat dennoch das Laden eines Reports erforderlich. Hierzu hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Art des Reports, den Vendor Code, optional die Sequence

Number (diese wird systemseitig auch automatisch vergeben), das Erstellungsdatum, die Erstellungszeit, das Start-Datum, das Ende-Datum und die Kontrollsumme zu melden.

2.7.2 Subscriber-Based-Reporting für Sub-Vendoren

Die oben in Ziffer 2.7.1 erläuterten Regeln gelten sinngemäß für die Meldung von Sub-Vendoren innerhalb des Subscriber-Based-Reportings, wobei vom Vertragspartner der Deutsche Börse AG die Namen der Sub-Vendoren, der Legal Entity Identifier (LEI), die Anschriften der Lokationen sowie deren Ansprechpartner, die gelieferten Informationsprodukte und das Datum der An- und Abschaltung zu melden sind.

2.7.3 Subscriber-Based-Reporting für Displaying Parties

Die oben in Ziffer 2.7.1 erläuterten Regeln gelten sinngemäß für die Meldung von Displaying Parties innerhalb des Subscriber-Based-Reportings, wobei jede Displaying Party als eine Lokation mit den jeweils zutreffenden Product Codes zu reporten ist.

2.7.4 Subscriber-Based-Reporting für Interne Nutzung

Das Subscriber-Based-Reporting für die Interne Nutzung des Vertragspartners der Deutsche Börse AG erfolgt analog Abschnitt 2.7.1, jedoch unter Verwendung gesonderter Product Codes. Abhängig von der für den Vertragspartner der Deutsche Börse AG zutreffenden Unit-of-Count gemäß Ziffer 14.10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ verwendet er dazu ausschließlich entweder Product Codes für Access-IDs oder Product Codes für Physical-User-IDs.

Für den Fall, dass der Vertragspartner der Deutsche Börse AG andere Informationslieferanten als die Deutsche Börse AG als Quelle für die Interne Nutzung verwendet und dort als Subscriber (d. h. nicht als Sub-Vendor) geführt wird, meldet er der Deutsche Börse AG die betreffenden Subscriber Codes seiner Informationslieferanten über MD+S interactive.

2.7.5 Reporting von Subscriber mit direktem Reporting an die Deutsche Börse AG

Wenn ein Subscriber des Vertragspartners der Deutsche Börse AG seine Interne Nutzung selbst an die Deutsche Börse AG reportet, muss der Vertragspartner der Deutsche Börse AG für die betreffenden Subscriber Codes besondere, ausschließlich für diesen Fall zulässige Product Codes verwenden, die nicht zu einer Berechnung von Data Fees führen. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG erhält hierüber von der Deutsche Börse AG eine Mitteilung über MD+S interactive. Bezüglich der Anzahl der zu meldenden Access-IDs gelten die Regeln für das Reporting analog Abschnitt 2.7.1 bzw. 2.7.2.

2.8 Wie wird Subscriber-Based-Reporting neu aufgesetzt?

Gemäß internationalen Standards für das Subscriber-Based-Reporting werden zwei Arten von Reports unterschieden:

- ein **Inventory Report** enthält den Gesamtbestand aller Subscriber Codes und aller Product Codes und Legal Entity Identifier (LEI) innerhalb der Abrechnungsperiode.
- ein **Movement Report** enthält alle Änderungen, die seit dem letzten Report (Inventory oder Movement) bekannt geworden sind.

Als Neukunde beginnt der Vertragspartner nach Ablauf des ersten Monats sein Reporting. Zwecks Datenabgleich können seitens der Deutsche Börse AG jedoch stichprobenartig Inventory Reports zu einer vorgegebenen Abrechnungsperiode verlangt werden.

3 Formate

3.1 Comma-Separated-Values

„Comma-Separated-Values“ (CSV) bedeutet, dass die Meldungen, die der Report enthält, in Zeilen angeordnet werden. Dabei sind die einzelnen Werte, aus denen sich eine Zeile zusammensetzt, durch Trennzeichen voneinander getrennt (bitte als Trennzeichen entweder ein Komma oder ein Semikolon verwenden!). Das CSV-Format ist allgemein gebräuchlich. Eine Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme können genutzt werden, um solche Dateien zu erstellen.

Beispieldateien finden Sie im Internet unter <https://www.mds.deutsche-boerse.com/mds-de/marktdaten-in-echtheit/vertragsdokumente>.

3.2 Aufbau der Dateien

Die erste Zeile der Datei dient dazu, den Report zu identifizieren. Sie enthält folgende Einzelinformationen in dieser Reihenfolge:

Feld	Format	Beschreibung
Art des Reports	„UB“, „SBM“ oder „SBI“	Form des Reportings UB: Usage-Based-Report SBM: Subscriber-Based-Movement-Report SBI: Subscriber-Based-Inventory-Report
Vendor Code	Bis zu 3 Zeichen	Vendor Code des Vertragspartners der Deutsche Börse AG, der den Report erstellt
Sequence Number	Zahl ¹⁾	Laufende Nummer des Reports. Dieses Feld bleibt zunächst leer, während der Verarbeitung des Reports wird von MD+S interactive eine Nummer vergeben.
Erstellungsdatum	Datum im Format „yyyymmdd“	Tagesdatum, an dem der Report erstellt wurde
Erstellungszeit	Uhrzeit im 24-Stunden-Format „hhmmss“	Uhrzeit, zu der der Report erstellt wurde
Start-Datum	Datum im Format „yyyymmdd“	Bei Movement Reports: Erster Tag des Kalendermonats, für den der Report gilt. Bei Inventory Reports: Der Stichtag, dessen Gesamtbestand der Report wiedergibt.
Ende-Datum	Datum im Format „yyyymmdd“	Bei Movement Reports: Letzter Tag des Kalendermonats, für den der Report gilt. Bei Inventory Reports: Der Stichtag, dessen Gesamtbestand der Report wiedergibt.
Kontrollsumme	Zahl ¹⁾	Anzahl aller Zeilen, die in dem Report einschließlich Überschrift enthalten sind

1) Eine positive ganze Zahl (Integer)

Die restlichen Zeilen der Datei beinhalten die eigentlichen Meldungen. Ihr Format hängt von der Form des Reportings ab.

3.2.1 Usage-Based-Reporting

Jede Zeile enthält wie folgt eine Mengenangabe für einen Product Code:

Feld	Format	Beschreibung
Product Code	Bis zu 10 Zeichen	Product Code gemäß Vorgaben der Deutsche Börse AG
Anzahl	Zahl ¹⁾	Anzahl der Einzelkursabfragen im Berichtsmonat

1) Eine positive ganze Zahl (Integer)

3.2.2 Subscriber-Based-Reporting

Jede Zeile enthält wie folgt eine Veränderung aus dem Berichtszeitraum:

Feld	Format	Beschreibung
Subscriber Code	Bis zu 10 Zeichen	Subscriber Code, den der Vertragspartner der Deutsche Börse AG für seine Lokation oder die Lokation seines Subscribers eindeutig vergeben hat. Der Subscriber Code kann beliebig, nach eigenen Erfordernissen aus Buchstaben und Ziffern zusammengesetzt werden. Dieses Feld ist immer auszufüllen. Beim Reporting von Privatpersonen kann die Summe der jeweiligen Units-of-Count aller Privatpersonen unter einer eindeutigen Subscriber-ID pro Land zusammengefasst und reportet werden.
Legal Identifier Code (LEI)	Bis zu 20 Zeichen	Der Legal Entity Identifier (LEI) ist ein alphanumerischer Code, der aus 20 Zeichen besteht und auf der von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelten ISO-Norm 17442 basiert. Bei professioneller Nutzung ist dieses Feld immer auszufüllen.
Gültigkeitsdatum	Datum im Format „yyyymmdd“	Bei Movement Reports ist dieses Feld immer auszufüllen. Es enthält das Datum, an dem die Änderung wirksam wird. Bei einem Zugang ist das der Tag, an dem die betreffende Access-ID/ Physical-User-ID erstmalig freigeschaltet bzw. vergeben ist. Bei einer Abmeldung ist es der Tag, an dem die betreffende Access-ID/ Physical-User-ID erstmalig nicht mehr freigeschaltet bzw. vergeben ist. Bei Inventory Reports wird dieses Feld nicht ausgewertet.
Product Code	Bis zu 10 Zeichen	Product Code gemäß Vorgaben der Deutsche Börse AG. Bei Adressänderungen bleibt dieses Feld leer.
Änderung	Zahl ¹⁾	Anzahl der neu freigeschalteten bzw. vergeben oder endgültig abgemeldeten Access-IDs/Physical-User-IDs. Abmeldungen werden durch ein negatives Vorzeichen gekennzeichnet. Bei Adressänderungen und in Inventory Reports bleibt dieses Feld leer.
Bestand	Zahl ¹⁾	Neuer Bestand des Product Codes für den Subscriber Code. Bei Adressänderungen bleibt dieses Feld leer.
Subscriber	Bis zu 60 Zeichen	Name des Subscribers oder des Vertragspartners der Deutsche Börse AG oder des mit ihm Verbundenen Unternehmens. Dieses Feld muss leer bleiben, wenn der Subscriber eine Privatperson im Sinne von Ziffer 13 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ ist.
Adresszeile 1	Bis zu 30 Zeichen	Straße, Hausnummer, etc. Für professionelle Nutzung ist dieses Feld immer auszufüllen.
Adresszeile 2	Bis zu 30 Zeichen	Weitere Adressdaten. Dieses Feld kann leer bleiben.
Adresszeile 3	Bis zu 30 Zeichen	Weitere Adressdaten. Dieses Feld kann leer bleiben.
Postleitzahl	Bis zu 10 Zeichen	Postleitzahl. Für professionelle Nutzung ist dieses Feld immer auszufüllen.
Stadt	Bis zu 16 Zeichen	Stadt. Für professionelle Nutzung ist dieses Feld immer auszufüllen.
Land	Dreistelliges Länderkürzel	Dreistelliges Länderkürzel gemäß ISO 3166-1 alpha-3. Dieses Feld ist immer auszufüllen.

Feld	Format	Beschreibung
Bundesstaat	Bis zu 12 Zeichen	Für professionelle Nutzung an Lokationen in den USA der Bundesstaat. Ansonsten kann dieses Feld leer bleiben.
Ansprechpartner	Bis zu 30 Zeichen	Name eines Ansprechpartners an der Lokation. Dieses Feld kann leer bleiben.
Telefon	Bis zu 30 Zeichen	Telefonnummer des Ansprechpartners. Dieses Feld kann leer bleiben.
E-Mail	Bis zu 60 Zeichen	E-Mail des Ansprechpartners. Dieses Feld kann leer bleiben.

1) Eine positive ganze Zahl (Integer)

4 Reporting-Modalitäten

Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ zur Teilnahme am elektronischen Reporting verpflichtet. Die Reports sind monatlich in Comma-Separated-Values-Format in den Reporting-Bereich von MD+S interactive zu laden. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

4.1 Ansprechpartner beim Vertragspartner der Deutsche Börse AG

Für den direkten Kontakt zwischen der Deutsche Börse AG und dem Vertragspartner ist in MD+S interactive ein Ansprechpartner anzugeben, der für die Durchführung des elektronischen Reportings verantwortlich ist und Schreibrechte hat. Damit erlangt dieser MD+S interactive-Nutzer die Befugnis, die Reports monatlich über MD+S interactive zu laden. Die Deutsche Börse AG wendet sich in allen Fragen des elektronischen Reportings entweder persönlich oder per E-Mail an diesen Ansprechpartner.

4.2 Kontrolle der Anzahl der Access-IDs

Die korrekte Administration der beim Vertragspartner der Deutsche Börse AG und seinen Subscribern freigeschalteten Access-IDs ist Voraussetzung für ein vertragsgemäßes Reporting. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG ist deshalb zur Einführung und Unterhaltung eines zuverlässigen Entitlement-Systems zur Erfassung aller freigeschalteten Access-IDs verpflichtet, soweit die betreffenden Informationen nur innerhalb Geschlossener Anwendergruppen weiterverteilt werden dürfen. Sofern aus technischen Gründen kein lückenloses Entitlement-System zur Erfassung und Verwaltung der bei den Subscribern freigeschalteten Access-IDs möglich ist, muss sich der Vertragspartner der Deutsche Börse AG von den betreffenden Subscribern zumindest quartalsweise die Anzahl der für die Informationen freigeschalteten Access-IDs durch ein Honesty Statement gemäß den näheren Regelungen in Ziffer 11 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ bestätigen lassen.

4.3 Reporting-Bereich in MD+S interactive

Die Deutsche Börse AG hat speziell für das elektronische Reporting einen Reporting-Bereich in MD+S interactive im Internet eingerichtet. Unter MD+S interactive befindet sich das Login.

Hier können Reports geladen werden („Upload CSV report“) und der aktuelle Status der schon eingelesenen Reports überprüft werden. Im nachfolgenden Fenster erhält der Vertragspartner über „Browse“ Zugriff auf sein lokales Laufwerk, wählt seine entsprechende Report-Datei aus und lädt diese auf den MD+S interactive-Server, wo die Datei geprüft und ausgewertet wird.

Der aktuelle Status des Reports kann entweder „in process“, „customer to process pending list“, „pending customer confirmation“, „aborted“, „rejected“ or „confirmed“ sein. Im Falle von „customer to process pending list“, „pending customer confirmation“, „aborted“, „rejected“ oder „confirmed“ wird automatisch eine E-Mail an den im Kundenprofil angegebenen Reporting-Ansprechpartner gesendet. Des Weiteren sind die jeweiligen Rückmeldungen mit genauer Fehlerbeschreibung und dem Ergebnis der Report-Verarbeitung durch Anklicken des jeweiligen Reports und der entsprechend bezeichneten Reiter in MD+S interactive ersichtlich.

4.4 Fristen für das Reporting

Wenn der Vertragspartner der Deutsche Börse AG seine Reports für den abgelaufenen Kalendermonat gemäß Ziffer 14.4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ innerhalb der Reporting-Frist an die Deutsche Börse AG sendet, erhält er die Rückmeldung, ob der Report fehlerfrei verarbeitet werden konnte.

Wenn das der Fall ist, dann hat der Vertragspartner der Deutsche Börse AG seiner Reporting-Verpflichtung entsprochen und sichergestellt, dass der Deutsche Börse AG alle Daten vorliegen, die für die Berechnung der variablen Vergütungen benötigt werden. Der Vertragspartner der Deutsche Börse AG hat zu beachten, dass trotzdem alle für das Reporting maßgeblichen Unterlagen gemäß Ziffer 14.7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Kursvermarktungsvertrag der Deutsche Börse AG“ aufzubewahren sind.

Sollten bei der Verarbeitung des Reports Fehler auftreten, die nicht von der Deutsche Börse AG zu vertreten sind, ist die Reporting-Verpflichtung nicht erfüllt, sodass die Reporting-Frist weiterläuft oder bereits überschritten sein kann.

Ein elektronischer Report entspricht nicht den Vorgaben dieses Leitfadens, wenn:

- er formal falsch aufgebaut oder unvollständig ist
- er ungültige Product Codes enthält
- Abweichungen bei der Überprüfung der Kontrollsummen auftreten und/oder
- sonstige Unregelmäßigkeiten erkannt werden, die eine reguläre Verarbeitung nicht zulassen.